

Auch in den Datierungsformeln zeigen sich deutliche Übereinstimmungen zwischen den drei zitierten Urkunden:

BF 4881: *datum in castris apud Forcheim, anno domini 1246, 15. die intransantis decembris, indictione 5.*

BF 4884/85: *acta sunt hec apud Chulingishem (Zulingishem) in castris, anno domini 1246, nonas Februarii, indictione 5.*

Somit ist die Reihenfolge der Zeitangaben konstant: Inkarnationsjahr, Tag und Indiktion. Die Angabe der Indiktion findet sich nur in Urkunden des Notars HC, während HB auf dieses Element verzichtet. Als weitere Besonderheit ist zu vermerken, daß HC den Jahreswechsel offenbar nicht zum Weihnachtsfest (25. Dezember) bzw. zum 1. Januar vornimmt, sondern erst zum Ostertermin bzw. zu Mariae Empfängnis (25. März) des folgenden Jahres.

Auch die Analyse des eigentlichen Urkundenkontextes liefert zusätzlich ergänzende Hinweise auf Diktatgepflogenheiten des HC, wenngleich nicht übersehen werden kann, daß die Material- und Vergleichsbasis infolge der geringen Zahl überlieferter Diplome sehr schmal ist.

So wird die Ausfertigung der Urkunden in BF 4881 bzw. 4884 mit einer narrativen Wendung mittels eines Ablativus absolutus bzw. einer partizipialen Konstruktion motiviert: *quod nos . . . considerata fidelitate et gratis servitiis, que N.N. (BF 4881) und quod fidelitatem et grata servicia N.N. . . . intuenti.*

Auf die Vorliebe des Schreibers für Konstruktionen mit *ducere* und Gerundiv wurde bereits hingewiesen. Als besonderes Charakteristikum dieses Notars muß indessen die auch in den angeführten Diplomen zu beobachtende Stilfigur des Hyperbatons gelten, bei der z.B. das Personalpronomen bzw. Possessivpronomen durch das Verbum von dem dazugehörigen Substantiv getrennt wird⁷⁴: *suam impetimus ecclesiam* (BF 4881), *nostrorum valeant redimi successorum* (BF 4884) oder auch die Wendung: *liberaliter dandum duximus et benigne* (BF 4885)⁷⁵. Daß mit dem Gebrauch von *valere* und *liberaliter* auch Diktatgut des HB benutzt wird, sei nur am Rande vermerkt.

Die häufige Trennung zusammengehöriger Satzteile ist das Merkmal des Diktators HC überhaupt, das sich auch in Urkunden aus der landgräflichen Epoche Raspes feststellen läßt.

⁷⁴) Vgl. weitere Beispiele und Formen des Hyperbatons bei L. A r b u s o w, *Colores rhetorici*, hg. von H. P e t e r (21963) S. 79 ff.

⁷⁵) Vgl. dagegen die Formulierung mit fast identischem Wortmaterial in BF 5576: *renuntiavit liberaliter et benigne.*